

Az.: KVwG 2/2018

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Übertragung einer Pfarrstelle;
hier: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. Juli 2018

beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der 19XX geborene Antragsteller ist verheiratet und hat vier Kinder, von denen die achtjährige Tochter und der fünfundzwanzigjährige, nach Angaben des Antragstellers, psychisch kranke Sohn im Elternhaus leben. Der Antragsteller ist an multipler Sklerose erkrankt. Auf seinen Antrag vom 15. August 2017 wurde er zuletzt mit einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehindert anerkannt.

Der Antragsteller wurde 1999 zum Pfarrer berufen und ist seit dem 1. Januar 2018 Inhaber der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde A. mit Schwesterkirchgemeinde SK1, SK2, Schwesterkirchgemeinde SK3 und Schwesterkirchgemeinde SK4 mit einem Dienstumfang von 50 %. Ergänzend war er vom 1. November 2017 bis zum 28. Februar 2018 mit der Vertretung einer weiteren Pfarrstelle betraut worden. Außerdem ist ihm bis zum 31. Juli 2018 die Erteilung von Religionsunterricht übertragen.

Nachdem der Antragsteller sich u. a. mehrmals auf andere Pfarrstellen beworben hatte, aber von der Antragsgegnerin den jeweiligen Gemeinden erfolglos präsentiert worden war, erklärte der Antragsteller in einem Gespräch mit OLKR X. vom Landeskirchenamt der Beklagten, er leide durch die mit den Befristungen einhergehende Sorge um eine hundertprozentige Besoldung, die verschiedenen Dienstorte, das Anliegen seiner Ehefrau, ihre Arbeitsstelle in A. nicht aufgeben zu müssen und die Sorge um seine Mutter

an einer Drucksituation, wodurch er auch einen neuen Krankheitsschub erlitten habe. In dem Gespräch wurden Möglichkeiten erörtert, dem Antragsteller eine Pfarrstelle in einem Umfang von 100 % übertragen zu können. Dabei warb OLKR X. dafür, dass der Antragsteller sich auf die Pfarrstelle in B. entsenden lasse. Mit Mail vom 4. September 2017 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin mit, er sei zum Kennenlernen der Gemeindesituation und zum Gespräch mit dem dortigen Pfarrer in B., D. und E. gewesen und bitte um Entsendung dorthin. Nachdem die Kirchengemeinde angehört worden war, teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Schreiben vom 21. September 2017 mit, dass das Landeskirchenamt beabsichtige, ihn in die Pfarrstelle der Vereinigten Kirchengemeinde B. mit Schwesterkirchengemeinde D., Kirchengemeinde und Schwesterkirchengemeinde E. - im Folgenden: 3. Pfarrstelle in B. - zu entsenden. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2017 übersandte der Antragsteller der Antragsgegnerin den Bescheid der Stadt A., wonach der aktuelle Grad der Behinderung auf 40 erhöht worden war. Er wies darauf hin, dass er gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt habe und damit rechne, dass die Einstufung noch erhöht werde. Angesichts dieser Situation habe er Zweifel, eine Pfarrstelle wie in B. in dem geplanten Umfang betreuen zu können. Auch könne es familiär durch den Stellenwechsel zu ernsthaften Problemen und Verwerfungen kommen. Er bat deshalb um ein Gespräch unter Beteiligung der Pfarrervertretung. Außerdem bewarb er sich mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 auf eine andere Pfarrstelle. Zu dem erbetenen Gespräch, an dem ein Mitglied der Pfarrervertretung teilnahm, kam es am 21. Februar 2018, in dem der Antragsteller auch den Abhilfebescheid der Stadt A. vorlegte, mit dem ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt wurde, und er auf seine familiäre und finanzielle Situation sowie seine mangelnde Mobilität hinwies. Das Landeskirchenamt verwies auf verschiedene Möglichkeiten der Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Situation. Weitere Erklärungen gab der Antragsteller nicht ab.

Mit Bescheid sowie Übertragungsurkunde vom 28. Februar 2018, beides dem Antragsteller nach seinen Angaben zugegangen, übertrug die Antragsgegnerin dem Antragsteller im Wege der Entsendung mit Wirkung vom 1. August 2018 die Pfarrstelle in B. mit einem Stellenumfang von 100 %. Sein Dienst als Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde A. mit Schwesterkirchengemeinde SK1, Schwesterkirchengemeinde SK2 und Schwesterkirchengemeinde SK3 ende mit Ablauf des 31. Juli 2018. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 20. März 2018 Widerspruch ein. Die Versetzung sei ihm gesundheitlich nicht zumutbar, seine Frau finde an seinem neuen Dienstort

keine Anstellung, die Familie sei aber auf ihr Einkommen angewiesen und seine voraussichtlich demnächst pflegebedürftige Schwiegermutter sowie seine Freundeskreis lebe in A. und Umgebung. Mit Bescheid vom 23. Mai 2018 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück.

Am 8. Juni 2018 erhob der Antragsteller, der angekündigt hat, der Entsendung in die neue Stelle „formal“ nachzukommen, hiergegen Klage und beantragte zugleich,

die sofortige Vollziehung der Übertragung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B. mit Schwesterkirchengemeinde D., Kirchengemeinde und Schwesterkirchengemeinde E. auf den Antragsteller auszusetzen,

und die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde A. mit Schwesterkirchengemeinde SK1, SK2, Schwesterkirchengemeinde SK3 und Schwesterkirchengemeinde SK4 auf den Antragsteller auszusetzen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, bei der Abwägung und Anhörung der Pfarrervertretung sei seine Schwerbehinderung nicht beachtet worden. Weitere Schübe und eine Operation seien zu vermeiden, wozu erforderlich sei, die Belastungen im Rahmen zu halten und nicht zu erhöhen. Er habe sich nach einem ausführlichen Gespräch mit OLKR X. am 16. August 2017 zwar am 4. September 2017 zu einer Entsendung bereit erklärt, dabei aber in einer guten und ruhigen Phase seiner Erkrankung seine gesundheitlichen Möglichkeiten falsch eingeschätzt. Hintergrund sei dabei auch gewesen, dass er um die Versorgung seiner Familie gefürchtet habe, wenn sich sein Einkommen mit Ablauf der Befristungen stufenweise verringert. Die persönlichen Konsequenzen und gesundheitlichen Belastungen der neuen Stelle einschließlich des Umzuges für ihn und seine Familie seien ihm erst im Nachhinein bewusst geworden. Sein Gesundheitszustand habe sich nach dem 4. September 2017 wesentlich verschlechtert. Eine hinreichende gesundheitliche Betreuung sei am Sitz der neuen Pfarrstelle nicht gesichert. Die mit der neuen Stelle einhergehenden Belastungen seien ihm nicht zumutbar. Eine Anstellungsmöglichkeit für seine Ehefrau bestehe am vorgesehenen Einsatzort nicht, auf ihr Einkommen könne aber nicht verzichtet werden. Sie werde weiter in A. arbeiten müssen, was Probleme und Belastungen für die Betreuung der Kinder mit sich brächte und dem Antragsteller auch gesundheitlich nicht zumutbar sei. Der neuen Kirchengemeinde seien seine gesundheitlichen Einschränkungen nicht mitgeteilt worden, weshalb er kein Verständnis und keine Unterstützung erwarten könne. Hinzu komme, dass die 2. Pfarrstelle der Gemeinde unbesetzt sei. Dass sein Verbleib auf der bisheri-

gen Pfarrstelle für die Kirchgemeinde SK4 einen unhaltbaren Zustand erzeuge, werde bestritten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antrag sei unzulässig, weil die sofortige Vollziehung nicht von der Antragsgegnerin angeordnet worden sei. Diese Entscheidung beruhe auf einer Prüfung der Sach- und Rechtslage und einer Abwägung. Neue überzeugende Gesichtspunkte habe der Antragsteller nicht vorgetragen. Der Erhalt der vollen Dienstbezüge sei dem Antragsteller wichtig gewesen und werde durch die Versetzung gesichert. Die gesundheitlichen Aspekte seien in ausreichender Weise berücksichtigt worden. Die neue Stelle auch innerlich anzunehmen, würde die Situation für den Antragsteller eher verbessern, statt verschlechtern. Nachdem der Antragsteller angekündigt hat, der Entsendung formal nachzukommen, sei seinem Antrag die Grundlage entzogen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von der Antragsgegnerin vorgelegten Vorgänge (3 Sachakten, eine Personalakte mit zwei Umlaufakten) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach der gebotenen Auslegung sachgerecht dahin auszu legen, dass der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2018 begehrt. Widerspruch und Klage des Antragstellers gegen die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle haben nach § 105 Abs. 3 Nr. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb nach § 32 Abs. 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) statthaft. Dem Hinweis der Antragsgegnerin in ihrem Übertragungsbescheid, dass der Dienst des Antragstellers als Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde A. mit Schwesterkirchgemeinde SK1, SK2, Schwesterkirchgemeinde SK3 und Schwesterkirchgemeinde SK4 mit Ablauf des 31. Juli 2018 endet, kommt kein eigener Regelungsinhalt zu, weil die Beendigung

zwangsläufige Folge der Übertragung der neuen mit einem hundertprozentigen Dienstumfang verbundenen Pfarrstelle ist. Bei sachgerechter Auslegung der Anträge ist dieser Hinweis daher weder eigenständiger Klage- noch Antragsgegenstand.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller nicht die erforderliche Antragsbefugnis verloren, weil er beabsichtigt, die ihm übertragene Stelle anzutreten. Wie er durch seinen Hinweis, dies nur „formal“ zu tun, hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, tut er dies nur unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsauffassung und um bis zu einer etwaigen anderslautenden Entscheidung der sofortigen Vollziehbarkeit des Versetzungsbescheides Rechnung zu tragen.

Der Antrag ist allerdings unbegründet. Dabei kommt es entgegen Auffassung der Antragsgegnerin nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts nicht darauf an, ob ihre Ablehnung, selbst die Vollziehung nach § 32 Abs. 3 KVwGG auszusetzen, rechtmäßig ist. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vielmehr eine eigene Abwägung darüber zu treffen, ob die sofortige Vollziehung im kirchlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist oder das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, von dessen Vollziehung vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Dabei ist im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, ob der kirchliche Gesetzgeber – wie hier – selbst die vorläufige Vollziehbarkeit angeordnet hat. In diesem Fall ist für den Regelfall von einem überwiegenden Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit auszugehen und nur ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Dies ist hier nicht der Fall.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass der angefochtene Bescheid, mit dem dem Antragsteller die Pfarrstelle in B. übertragen wurde, rechtmäßig ist.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 PfdG.EKD können Pfarrer u. a. versetzt werden, wenn sie der Versetzung zustimmen. Diese Voraussetzung liegt hier vor, denn der Antragsteller hat sich ausweislich seiner Mail vom 4. September 2017 mit seiner Entsendung auf die 3. Pfarrstelle in B. einverstanden erklärt. Vor Zugang des Bescheides vom 28. Februar 2018 hat er seine Zustimmung auch nicht widerrufen, sondern nur Zweifel geäußert und sich auf eine andere Stelle beworben. Daraus musste die Antragsgegnerin bei verständiger Würdigung nicht folgern, dass der Antragsteller nicht mehr bereit ist, auf die

3. Pfarrstelle in B. zu wechseln. Dies gilt umso mehr nach dem weiteren Gespräch im Landeskirchenamt am 21. Februar 2018, in dem seine Bedenken erörtert wurden, ohne dass der Antragsteller in dem Gespräch oder danach eine andere Entscheidung traf. Nach dem Zugang des Bescheides über die Übertragung der neuen Pfarrstelle konnte der Antragsteller sein Einverständnis mit der Entsendung nicht mehr widerrufen, weil die Versetzung damit Rechtswirksamkeit erlangt hatte. Auf ein Fortbestehen des Einverständnisses bis zum Dienstantritt kommt es nicht an (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.4.2000, ZBR 2000, 307 f.).

Ob in dem Widerspruchsschreiben des Antragstellers vom 20. März 2018 zugleich die Erklärung des Antragstellers liegt, seine Zustimmung zur Entsendung anzufechten, kann offen bleiben. Denn dem Antragsteller stehen jedenfalls keine Anfechtungsgründe zur Seite. Insofern käme allenfalls eine Anfechtung wegen Irrtums in entsprechender Anwendung von § 119 BGB in Betracht, es ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich der Antragsteller bei Abgabe seiner Zustimmungserklärung über relevante Umstände geirrt haben könnte. Im Gegenteil waren die Umstände, auf die er seinen Widerspruch und seine gerichtlichen Anträge stützt, bereits Gegenstand der Personalgespräche und ihm deshalb bekannt. Dass er sie nunmehr anders bewertet, berechtigt ihn nicht zur Anfechtung.

Der Bescheid der Antragsgegnerin ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Insbesondere sind keine Fehler in der Ermessensausübung ersichtlich. Insbesondere aufgrund der zwei Personalgespräche durfte die Antragstellerin davon ausgehen, dass der Antragsteller alle aus seiner Sicht für und gegen die Entsendung sprechenden Belange vollständig in seine Entscheidung einbezogen hat und in der Lage war, sich dazu eine abschließende Meinung zu bilden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Abs. 6, § 75 KVwGG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 KVwGG).